ALLGEMEINE ABNAHMEBEDINGUNGEN (AAB)

Lichtgenossenschaft Neukirchen eGen
Kreuzschiedstraße 217, 5741 Neukirchen am Großvenediger
Landesgericht Salzburg, Firmenbuch: FN 69371 t
(im Folgenden als „Stromabnehmer" bezeichnet)

Fassung 31.07.2026

1. GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSGEGENSTAND

1.1. Für wen gelten diese AAB?

Diese AAB regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Stromabnehmer und dem Einspeiser. Der Begriff „Einspeiser" umfasst alle Geschlechter; aus Gründen der Lesbarkeit wird nur dieser Begriff verwendet.

Die Begriffe „Haushaltskunden" und „Kleinunternehmen" sind in diesen AAB im Sinne des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (kurz: ElWG) zu verstehen. Die Begriffe „Verbraucher" und „Unternehmer" sind in diesen AAB im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (kurz: KSchG) zu verstehen.

1.2. Was ist Gegenstand des Abnahmevertrages?

Der Einspeiser ist Betreiber einer den technischen Normen und den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden in Österreich gelegenen Anlage, die elektrische Energie aus ausschließlich erneuerbaren Quellen erzeugt (im Folgenden als „Erzeugungsanlage" bezeichnet). Falls es sich um eine rohstoffabhängige Anlage handelt, verfügt der Einspeiser über einen Anerkennungsbescheid gemäß § 7 Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012).

Gegenstand des Abnahmevertrages ist die Abnahme der vom Einspeiser am vereinbarten Zählpunkt eingespeisten elektrischen Energie. Die im Rahmen eines Peer-to-Peer-Vertrages, einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage, einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft oder einer Bürgerenergiegemeinschaft ausgetauschte elektrische Energie ist nicht Gegenstand des Abnahmevertrages.

Mit dem Abschluss des Abnahmevertrages verpflichtet sich der Einspeiser zur Einspeisung der durch die Erzeugungsanlage erzeugten Energie abzüglich der direkt hinter dem vereinbarten Abrechnungspunkt verbrauchten oder gespeicherten Strommengen. Der Einspeiser ist zudem verpflichtet, dem Stromabnehmer die für die eingespeiste Energie ausgestellten Herkunftsnachweise entsprechend Punkt 3. zu überlassen. Der Stromabnehmer verpflichtet sich zur Abnahme der gesamten vereinbarten eingespeisten Energie und Bezahlung der Abnahmevergütung.

Die Abnahme der eingespeisten Energie erfolgt auf Basis der Messwerte des örtlich zuständigen Netzbetreibers.

Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Gegenstand des Vertrages, sondern obliegt ausschließlich dem Netzbetreiber, mit dem ein gesonderter Netzzugangsvertrag abzuschließen ist. Der Einspeiser ist für den Abschluss und die Einhaltung des Netzzugangsvertrages für die Erzeugungsanlage und die Einhaltung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen selbst verantwortlich.

Mit Abnahmebeginn wird der vertragsgegenständliche Zählpunkt jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch der Stromabnehmer angehört.

2. ABNAHME UND VERTRAGSDAUER

2.1. Was sind die Voraussetzungen der Abnahme?

Der Beginn der Abnahme der eingespeisten Energie zur Erfüllung des Abnahmevertrages durch den Stromabnehmer steht unter folgenden Bedingungen:

a. Für den Zählpunkt muss ein aufrechter Netzzugangsvertrag mit einem zum Anschluss der Erzeugungsanlage berechtigten Netzbetreiber sowie ein den gesetzlichen Bestimmungen und technischen Sicherheitsanforderungen entsprechender Netzzugang bestehen;
b. Für den Fall, dass die vom Einspeiser eingespeiste Energie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Abnahmevertrages bereits von einem anderen Unternehmen abgenommen wird, die ordnungsgemäße Durchführung des Wechselprozesses.

2.2. Wann beginnt die Abnahme?

Die Abnahme der eingespeisten Energie beginnt, sofern im Einzelnen nicht etwas anderes vereinbart ist, mit dem auf die Erfüllung der in Punkt 2.1. genannten Voraussetzungen folgenden Tag, sofern die Abnahme nach den Marktregeln möglich ist.

2.3. Wie lange gilt der Vertrag? Wann und wie kann er gekündigt werden?

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Abnahmevertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Haushaltskunden und Kleinunternehmen können den Abnahmevertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen, ohne einen gesonderten Kündigungstermin einhalten zu müssen. Der Stromabnehmer kann den Abnahmevertrag unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen kündigen. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung spätestens zum Ende des ersten Vertragsjahres oder zum Ende der allfällig kürzeren Bindungsfrist und danach für Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Nach Ablauf allfällig vertraglich vereinbarter Bindungsfristen ist die ordentliche Kündigung für den Stromabnehmer unter Einhaltung einer Frist von zumindest acht Wochen möglich.

Unbefristete Abnahmeverträge mit Unternehmen, die keine Kleinunternehmen sind, können von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Wurde mit Unternehmen, die keine Kleinunternehmen sind, ein Abnahmevertrag für einen bestimmten Zeitraum geschlossen, so endet der Vertrag mit dem vereinbarten Abnahmeende, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2.4. Kann der Vertrag außerordentlich gekündigt werden?

Eine vorzeitige Beendigung des Abnahmevertrages durch außerordentliche Kündigung ist für beide Vertragsparteien aus wichtigem Grund, der die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für eine der Vertragsparteien unzumutbar erscheinen lässt, jederzeit im Wege der vereinbarten Kommunikation ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, mit sofortiger Wirkung möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere:

a. wenn der Einspeiser falsche Angaben über die Art oder die Leistung der Erzeugungsanlage macht;
b. wenn Änderungen der preisrelevanten Umstände gemäß Punkt 5.2. erfolgen und diese dazu führen, dass der Stromabnehmer mit der Abnahme keinen positiven Deckungsbeitrag mehr erwirtschaften kann;
c. wenn der Einspeiser Mess-, Steuer-, oder Datenübertragungseinrichtungen umgeht oder beeinflusst;
d. wenn der Einspeiser nicht mehr Betreiber der Erzeugungsanlage ist oder die Anlage dauerhaft stillgelegt wird;
e. wenn der Einspeiser den Zugang zu den Herkunftsnachweisen nicht ermöglicht;
f. wenn der Einspeiser bei rohstoffabhängigen Anlagen keinen Anerkennungsbescheid nach § 7 ÖSG 2012 übermittelt;
g. wenn die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei mangels Masse abgewiesen wird; oder
h. bei sonstigen wesentlichen Vertragsverletzungen, insbesondere bei Liefer- oder Zahlungsverzug und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes, wenn die Vertragsverletzung trotz erfolgter Mahnung unter Androhung der Vertragsauflösung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen nicht beendet wird.

3. ÜBERLASSUNG VON HERKUNFTSNACHWEISEN

Für jede Einheit erzeugter Energie wird ein Herkunftsnachweis ausgestellt. Der Einspeiser hat dem Stromabnehmer die Herkunftsnachweise gegen Bezahlung der Abnahmevergütung, ohne gesondertes Entgelt zu überlassen.

Die Herkunftsnachweise werden in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde (Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserstoffwirtschaft [kurz: E-Control]), einer automationsunterstützten Datenbank, verwaltet. Der Einspeiser bevollmächtigt den Stromabnehmer für die Laufzeit des Abnahmevertrages zur Anmeldung des Stromabnehmers als Anlagenbevollmächtigten, zur Benützung (und allfälligen Registrierung) der Erzeugungsanlage in der Herkunftsnachweisdatenbank und zur Verwaltung der Herkunftsnachweise in der Herkunftsnachweisdatenbank, sodass die Herkunftsnachweise nach Ausstellung in der Herkunftsnachweisdatenbank automatisch in elektronischer Form an den Stromabnehmer überlassen werden.

4. HAFTUNG

Der Stromabnehmer haftet gegenüber dem Einspeiser im Zusammenhang mit der Erfüllung des Abnahmevertrages nur für Schäden, die der Stromabnehmer oder eine Person, für welche er einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Der Stromabnehmer haftet auch bei leichter Fahrlässigkeit für Schäden an Personen und – gegenüber Verbrauchern – für Schäden, die aus einer Verletzung der vertraglichen Hauptleistungspflicht (Abnahme der gesamten vereinbarten eingespeisten Energie und Bezahlung der Abnahmevergütung) entstehen.

Außer im Falle von Einspeisern, die Verbraucher sind, verjähren Schadenersatzansprüche spätestens nach Ablauf von 6 Monaten von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt.

Die in diesem Punkt genannten Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen des Stromabnehmers.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen.

5. PREISE, STEUERN UND ABGABEN

5.1. Welche Preise gelten?

Es gelten die Preise und Preisberechnungsmethoden laut dem vereinbarten Produkt- und Informationsblatt, welche dem Einspeiser vor Vertragsabschluss in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Das Produkt- und Informationsblatt liegt zudem am Firmensitz zur Einsicht auf und ist auf der Webseite des Stromabnehmers abrufbar. Dem Einspeiser wird ein Exemplar auf dessen Wunsch kostenlos postalisch zugesandt oder auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt.

5.2. Auf welchen Umständen basiert die Preisbemessung? Was gilt, wenn sich diese ändern?

Die Preisbemessung basiert auf den vom Einspeiser zu Vertragsbeginn bekannt gegebenen preisrelevanten Umständen. Preisrelevante Umstände sind

a. die Leistung der Erzeugungsanlage,
b. die Installation eines Energiespeichers an der Anlage,
c. die Installation einer Ladestation an der Anlage,
d. der Austausch der von der Erzeugungsanlage erzeugten elektrischen Energie, insbesondere im Rahmen eines Peer-to-Peer-Vertrages, einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage, einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft oder einer Bürgerenergiegemeinschaft.

Der Einspeiser hat den Stromabnehmer über Änderungen der preisrelevanten Umstände, ohne jede Verzögerung zu informieren.

5.3. Wie wird die Einspeisung umsatzsteuerlich behandelt?

Wenn der Einspeiser eine Behandlung als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer wünscht, hat er dies dem Stromabnehmer durch Bekanntgabe seiner Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) mitzuteilen. Erfolgt die Einspeisung im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen Umsatzsteuer-Pauschalierung, hat der Einspeiser dies dem Stromabnehmer mitzuteilen. Diesfalls vergütet der Stromabnehmer dem Einspeiser zuzüglich zum vereinbarten Einspeisepreis die Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz.

Eine allenfalls bestehende Umsatzsteuerschuld für die Einspeisung geht auf den Stromabnehmer über (Reverse-Charge-Verfahren), weshalb bei der Abrechnung und Bezahlung keine Umsatzsteuer vergütet wird. Davon ausgenommen ist die Einspeisung durch einen pauschalierten Land- und Forstwirt im Rahmen seines pauschalierten land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.

Sofern keine gegenteilige Mitteilung durch den Einspeiser erfolgt, geht der Stromabnehmer bei fehlender Bekanntgabe einer UID-Nummer davon aus, dass der Einspeiser keine Behandlung als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer wünscht.

Führt die im jeweiligen Produkt- und Informationsblatt festgelegte Preisermittlung zu einem insgesamt negativen Preis in einem Abrechnungszeitraum, liegt umsatzsteuerlich eine Leistung des Stromabnehmers vor, die dieser dem Einspeiser mit Umsatzsteuer in Rechnung stellt.

5.4. Was gilt bei Änderungen von Steuern und/oder Abgaben?

Im Falle einer durch Gesetz, Verordnung oder sonst hoheitlich bedingten Einführung, Erhöhung oder Senkung von Steuern und/oder Abgaben (ausgenommen Steuern auf den Gewinn), die auf oder durch die Abnahme von elektrischer Energie anfallen, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (zB nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können und die vom Stromabnehmer abzuführen und/oder beim Einspeiser einzuheben sind, hat der Stromabnehmer die Änderungen im jeweiligen Ausmaß an den Einspeiser weiterzugeben. Entfallen die genannten Steuern und/oder Abgaben, ist der Preis im Ausmaß der entfallenen Steuern und/oder Abgaben herabzusetzen.

6. ABRECHNUNG UND ZAHLUNG

6.1. Wie wird die Verrechnung vorgenommen?

Die Rechnungslegung über die vom Stromabnehmer abgenommene elektrische Energie erfolgt, sofern im Einzelnen nicht etwas anderes vereinbart ist, einmal jährlich auf Grundlage der vom Netzbetreiber übermittelten Messwerte.

Falls ein Stromliefervertrag zwischen dem Einspeiser und dem Stromabnehmer besteht, erfolgt die Abrechnung der vom Stromabnehmer abgenommenen elektrischen Energie gemeinsam mit der Abrechnung der vom Stromabnehmer an den Einspeiser gelieferten Energie. Ein allfälliger Überschuss wird an den Einspeiser ausbezahlt. In der Rechnung werden die in das Netz eingespeisten Energiemengen getrennt von den aus dem Netz bezogenen Energiemengen angeführt.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses werden Fehlbeträge in Rechnung gestellt und, sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt, vom angegebenen Bankkonto eingezogen bzw. Guthaben überwiesen.

6.2. Wie wird die eingespeiste Energiemenge bestimmt?

Die der Rechnungslegung zugrunde liegenden Messwerte werden vom Netzbetreiber durch die beim Einspeiser befindlichen Messeinrichtungen festgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Viertelstundenenergiewerte zum Zwecke der Abrechnung und zur Prognoseerstellung verwendet werden.

6.3. Was passiert bei Preisänderungen während der Rechnungsperiode?

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche eingespeiste Energiemenge durch tageweise Aliquotierung berechnet, sofern keine ausgelesenen Zählerstände vorliegen.

6.4. Was ist bei Fehlern bei der Ermittlung des Rechnungsbetrages?

Wenn eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze ergibt oder wenn ein Fehler in der Ermittlung des abgerechneten Betrages festgestellt wird, ist

a. der zu wenig bezahlte Betrag durch den Stromabnehmer gutzuschreiben oder
b. der zu viel bezahlte Betrag durch den Einspeiser zurückzuerstatten.

7. RECHTSNACHFOLGE

Ein durch Gesamtrechtsnachfolge herbeigeführter Wechsel in der Person des Einspeisers ist dem Stromabnehmer unverzüglich mitzuteilen. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Einspeisers aus dem Abnahmevertrag durch Einzelrechtsnachfolge ist nur mit Zustimmung des Stromabnehmers möglich. Der Stromabnehmer wird eine solche Zustimmung jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern.

8. KOMMUNIKATION UND INFORMATIONSPFLICHTEN

8.1. Welche Regeln gelten für die Kommunikation, wenn ein Stromliefervertrag zwischen dem Einspeiser und dem Stromabnehmer besteht?

Falls ein Stromliefervertrag zwischen dem Einspeiser und dem Stromabnehmer besteht, gelten die im Stromliefervertrag vereinbarten Regeln für die Kommunikation auch für den Stromabnahmevertrag.

8.2. Welche Regeln gelten für die Kommunikation, wenn kein Stromliefervertrag zwischen dem Einspeiser und dem Stromabnehmer besteht?

Falls kein Stromliefervertrag zwischen dem Einspeiser und dem Stromabnehmer besteht, bedarf die Vereinbarung der elektronischen Kommunikation der ausdrücklichen Zustimmung des Einspeisers. Sofern der Einspeiser der elektronischen Kommunikation zustimmt, werden rechtlich bedeutsame Erklärungen des Stromabnehmers (Vertragsbedingungen, Änderungen der Vertragsbedingungen oder vertraglich vereinbarten Entgelte, Produkt- und Informationsblatt, Erklärungen und andere Informationen vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit sowie Rechnungen und Rechnungsinformationen)

elektronisch übermittelt. Bei elektronischer Übermittlung von vertragsrelevanten Inhalten ist der Einspeiser klar und deutlich auf diesen Umstand hinzuweisen. Die elektronische Übermittlung erfolgt mittels E-Mail an die vom Einspeiser dem Stromabnehmer zuletzt zum Zweck des Empfangs von vertragsrelevanten Inhalten bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Einspeisers oder über das Web-Portal des Stromabnehmers. Der Einspeiser ist vom Stromabnehmer unverzüglich per E-Mail auf die Verfügbarkeit einer neuen Erklärung im Web-Portal hinzuweisen.

Der Einspeiser gibt eine gültige und funktionsfähige E-Mail-Adresse bekannt und wird sich regelmäßig über den Eingang von Mitteilungen des Stromabnehmers unter der von ihm bekannt gegebenen E-Mail-Adresse informieren, da diese Reaktionsfristen auslösen können, deren Versäumung nachteilige Folgen für den Einspeiser haben kann.

Die Vereinbarung der elektronischen Kommunikation kann von den Vertragsparteien jederzeit widerrufen werden.

Sofern der Einspeiser der elektronischen Kommunikation nicht zustimmt oder er die Vereinbarung der elektronischen Kommunikation widerruft, gilt die Kommunikation in Papierform als vereinbart. Rechtlich bedeutsame Erklärungen des Stromabnehmers werden in Papierform per Post an die vom Einspeiser dem Stromabnehmer zuletzt bekannt gegebene postalische Anschrift übermittelt.

Ungeachtet dessen, ob elektronische Kommunikation vereinbart ist, können Einspeiser Erklärungen im Web-Portal des Stromabnehmers in dem dafür vorgesehenen Kontaktformular, per E-Mail (z. B. an info@lichtgenossenschaft.at) oder in Papierform per Post rechtswirksam abgeben. Für die Einleitung und Durchführung des Wechsels relevante Willenserklärungen können Einspeiser gegenüber dem Stromabnehmer über die von Stromabnehmern angebotenen Websites zu jeder Zeit formfrei vornehmen.

Bei Einspeisern, die Verbraucher sind, sind auch formlose Erklärungen des Stromabnehmers rechtswirksam, wenn dies zum Vorteil des Einspeisers ist.

8.3. Welche Änderungen hat der Einspeiser anzuzeigen?
Der Einspeiser hat dem Stromabnehmer Änderungen seiner postalischen Anschrift, E-Mail-Adresse, Umsatzsteuerpflicht, Bankverbindung, des Betreibers der Erzeugungsanlage, der preisrelevanten Umstände (siehe Punkt 5.2) oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Informationen, ohne jede Verzögerung bekannt zu geben.

8.4. Welche Rechtsfolgen hat die unterlassene Anzeige einer Änderung der postalischen Anschrift und/oder E-Mail-Adresse?
Bei rechtlich bedeutsamen Erklärungen des Stromabnehmers an ein Unternehmen wird der Zugang der Erklärungen an den Einspeiser vermutet, wenn sie an die vom Einspeiser dem Stromabnehmer zuletzt bekannt gegebene postalische Anschrift oder – bei aufrechter Vereinbarung der elektronischen Kommunikation – E-Mail-Adresse übermittelt wurden. Der Einspeiser trägt das Risiko und sämtliche Nachteile, die aus der Unterlassung der Bekanntgabe einer neuen Zustelladresse resultieren.

Für Einspeiser, die Verbraucher sind, gilt Folgendes:

a. Kommunikation in Papierform: Eine für den Einspeiser rechtlich bedeutsame Erklärung des Stromabnehmers gilt als dem Einspeiser zugegangen, sofern der Einspeiser dem Stromabnehmer die Änderung seiner postalischen Anschrift nicht bekannt gegeben hat und die Erklärung an der vom Einspeiser dem Stromabnehmer zuletzt bekannt gegebenen postalischen Anschrift eingelangt ist.
b. Elektronische Kommunikation: Eine für den Einspeiser rechtlich bedeutsame Erklärung des Stromabnehmers gilt als dem Einspeiser zugegangen, sofern der Einspeiser dem Stromabnehmer die Änderung seiner E-Mail-Adresse nicht bekannt gegeben hat, die Erklärung an die vom Einspeiser dem Stromabnehmer zuletzt zum Zweck des Empfangs von vertragsrelevanten Inhalten bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesandt wurde und sie vom Einspeiser unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden kann.

9. ÄNDERUNGEN DER AAB

9.1. Wie werden Änderungen dieser AAB durch den Stromabnehmer angeboten?
Änderungen dieser AAB werden dem Einspeiser ein Monat vor Inkrafttreten der Änderungen im Wege der vereinbarten Kommunikation angeboten. In dieser Mitteilung werden die angebotenen Änderungen dieser AAB auf transparente und verständliche Weise wiedergegeben.

9.2. Unter welchen Voraussetzungen werden die angebotenen Änderungen auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Einspeisers wirksam?
Sofern beim Stromabnehmer nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung ein Widerspruch des Einspeisers einlangt, werden die angebotenen Änderungen zu dem vom Stromabnehmer mitgeteilten Zeitpunkt des Inkrafttretens der angebotenen Änderungen für die bestehenden Verträge wirksam. Im Falle eines Widerspruchs endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab dem vom Stromabnehmer mitgeteilten Zeitpunkt des Inkrafttretens der angebotenen Änderungen, sofern der Einspeiser nicht zu einem früheren Zeitpunkt den Abnahmevertrag kündigt oder einen neuen Stromabnehmer namhaft macht. Der Stromabnehmer wird den Einspeiser in der Mitteilung gesondert auf die Möglichkeit des Widerspruchs sowie darauf aufmerksam machen, dass die angebotenen Änderungen mangels rechtzeitigen Widerspruchs als genehmigt gelten.

Bei Einspeisern, die Verbraucher sind, gilt dieser Punkt 9.2. der AAB nur, wenn ausschließlich Änderungen angeboten werden,

a. die durch gesetzliche Änderungen, behördliche oder gerichtliche Vorgaben erzwungen sind oder
b. die zugunsten des Einspeisers sind und
c. die jeweils die vertraglichen Hauptleistungspflichten des Stromabnehmers nicht einschränken.

9.3. Was gilt bei anderen Änderungen?
Änderungen dieser AAB, die nicht nach Punkt 9.2. erfolgen, sind ausschließlich mit der ausdrücklichen Zustimmung des Einspeisers möglich.

10. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

10.1. Was gilt, wenn Teile dieser Vereinbarung ungültig sind?
Sollten einzelne Bestimmungen dieser AAB ungültig, unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Im Falle von Einspeisern, die keine Verbraucher sind, verpflichten sich die Vertragsparteien, jede mangelhafte Bestimmung durch eine solche gültige, wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Auswirkungen, die die Vertragsparteien von der mangelhaften Bestimmung erwartet haben, am nächsten kommt. Dies gilt insbesondere für Bestimmungen, die den zwingend anzuwendenden Marktregeln widersprechen.

10.2. Welches Recht ist anwendbar und welches Gericht ist zuständig?
Es ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („UN-Kaufrecht“) anwendbar.

Soweit für die aus dem Abnahmevertrag entspringenden Streitigkeiten die ordentlichen Gerichte zuständig sind, wird ausschließlich die Zuständigkeit des für den Sitz des Stromabnehmers sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Der Stromabnehmer ist jedoch berechtigt, den Einspeiser auch an einem anderen, gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen. Entsprechend § 14 KSchG gilt für Einspeiser, die Verbraucher sind und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, der Gerichtsstand, in dessen Sprengel die Einspeiser ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.

11. HINWEIS AUF BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

Bei Beschwerden steht dem Einspeiser unser Servicecenter unter der Telefonnummer: 06565 62 93 zur Verfügung. Weiters ist bei der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserstoffwirtschaft (E-Control), 1010 Wien, Rudolfsplatz 13a, Tel. 01 24 724 0, www.e-control.at, eine Stelle eingerichtet und kann dort bei Streitigkeiten zwischen dem Stromabnehmer und dem Einspeiser ein Schlichtungsantrag eingebracht werden.

Lichtgenossenschaft Neukirchen eGen
5741 Neukirchen am Großvenediger, Kreuzschiedstraße 217
Tel.: +43 6565 62 93 – 0. Fax: +43 6565 62 93 – 88
E-Mail: info@lichtgenossenschaft.at
Internet: www.lichtgenossenschaft.at

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr

Neukirchen, 17. Juni 2026

Rücktrittsbelehrung und Muster-Rücktrittsformular

Als Verbraucher haben Sie das Recht, von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurückzutreten. Haben Sie Ihre Vertragserklärung weder in den vom Unternehmen für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem vom Unternehmen auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so können Sie von Ihrem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.

Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Damit Sie Ihr Rücktrittsrecht ausüben können, müssen Sie uns (Lichtgenossenschaft Neukirchen eGen, Kreuzschiedstraße 217, 5741 Neukirchen am Großvenediger, info@lichtgenossenschaft.at, 06565 62 93, 06565 62 93 88) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss informieren, von diesem Vertrag zurückzutreten. Sie können das unten angeführte Formular verwenden, das ist jedoch nicht vorgeschrieben. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden.

Wenn Sie von diesem Vertrag zurücktreten, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Rücktritt von diesem Vertrag bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie ausdrücklich verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie einen Vertrag widerrufen wollen, dann senden Sie bitte folgendes Formular ausgefüllt an Lichtgenossenschaft Neukirchen eGen, Kreuzschiedstraße 217, 5741 Neukirchen am Großvenediger, info@lichtgenossenschaft.at, 06565 62 93, 06565 62 93 88

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag über die Abnahme elektrischer Energie.

Datum des Vertragsabschlusses_____

Adresse der Erzeugungsanlage_____

Kundennummer (falls bekannt)_____

Name des Verbrauchers_____

Anschrift des Verbrauchers_____

Datum_____ Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier)_____